

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 3 (1913)
Heft: 29

Artikel: Der Kinematograph in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719622>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

teresse der Unternehmer da und dort durch gemeinnützige Volksbildungsbestrebungen ein wirksamer Damm entgegen gesetzt wird.

An Stelle des Sensationellen werden vielmehr die Bildungswerte aus dem Kinematographen hervorgeholt und dieser somit kulturfördernden Zwecken dienstbar gemacht. Das finde ich besonders bei Arbeiterorganisationen in Prag und in Wien, die eigene Kinotheater unterhalten.

Nur wo das nackte Geschäftsinteresse hinter höheren Gesichtspunkten zurücktritt, hat der Kinematograph eine Existenzberechtigung, eine Entwicklungsmöglichkeit.



Der Kinematograph in der Schweiz.



Es ist für unsere Leser nicht nur nicht uninteressant, es ist anregend und belehrend zugleich, eine ernst aufzufassende ausländische Stimme, wie sie unser Kollege in Düsseldorf, „Der Kinematograph“, darstellt, über das Kinowesen unseres Landes zu hören und zu prüfen. Deswegen schon, weil solche Umschau haltende Prüfung Voreingenommenheit nicht geziehen werden kann.

Loqanena locuta est, res finita — so kann man jetzt, wenigstens bis zu einem gewissen Grade mit Recht, in der Schweiz sagen betreffs des hartnäckigen Kampfes zwischen Kinematographen-Theatern einerseits, kantonalen und kommunalen Polizeibehörden auf der anderen Seite. In Lausanne nämlich, der hoch auf felsigem Ufer über den sonnigen Fluten des Lac Lemman thronenden Capitale des rebenumkränzten Waadtlandes, residiert der höchste schweizerische Gerichtshof, das „Bundesgericht“, und dieses hat kürzlich Gelegenheit gehabt, seinen Entscheid in einer Frage der Kino-Gesetzgebung bzw. des Kino-Verordnungswesens fundzugeben.

Wir wollen übrigens gleich von vornherein bemerken, daß ein Entscheid des Bundesgerichts nicht die unbedingte Kraft hat, wie z. B. ein solcher des Deutschen Reichsgerichts, sodas es ein an Selbstmord grenzendes Verfahren wäre, wenn ein Gericht unterer Instanz fernerhin noch einmal

wagen wollte, ein Urteil zu fällen, das nach Sinn und Tendenz von der durch das oberste Gericht aufgestellten Richtschnur abweiche. Zu einer solchen Machtvollkommenheit des Bundesgerichts fehlt schon die materielle Voraussetzung, indem in der Schweiz bei weitem noch nicht das Recht in allen seinen Teilen gesetzgeberisch vereinheitlicht ist, geschweige denn, daß eine gemeinschaftliche Gerichtsorganisation das ganze Land umfaßt. 20 Jahre früher als Deutschland hat die Eidgenossenschaft angefangen, sich aus einem lose gefügten Staatenbunde in einen straff zusammengefaßten Bundesstaat umzuwandeln. Aber der Umwandlungsprozeß läuft hier so langsam, daß, während der deutsche Bundesstaat jetzt — bis auf wenige Ausnahmen — fix und fertig dasteht und weitere Schritte die Tendenz zum Einheitsstaat bekunden würden, in der Schweiz noch nicht die Hälfte des Weges zurückgelegt ist. Hier sind eben die Kräfte des Partikularismus, des „Kantönlicheist“, wie man es hierzulande nennt, noch weit hartnäckiger als im großen Deutschen Reiche.

Dies zur kurzen Orientierung für deutsche Leser; denn, wie ich immer wieder wahrnehmen muß, ist man in Deutschland über die inneren staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse der Schweiz im allgemeinen recht unvollkommen aufgeklärt. Mit unseren Erläuterungen haben wir auch den gewissen Grad von Recht, von dem wir im Eingange sagten, daß er dem an die Spitze gestellten Spruch zukomme, mit genügender Schärfe abgegrenzt und können jetzt zur Kinofrage zurückkehren.

Zu den letzten Monaten haben wieder einige Kantone und Städte die rechtliche Stellung der Kinematographen-Theater durch Gesetze und Verordnungen festgelegt. So hat sich der Kanton Solothurn durch ein besonders strenges Kinogesetz ausgezeichnet, auf das wir vielleicht ein anderes Mal zu sprechen kommen. Heute möge nur der Fall behandelt werden, in welchem das Bundesgericht Lausanne zur Mitwirkung gelangte.

Der Fall geht von Zürich aus. Die Stadt Zürich — nicht der Kanton gleichen Namens, der hat wieder ganz andere Behörden, Polizeigesetze und Anwendungspraxis — hat gegen Schluß des Jahres 1912 die Materie der Kinogesetzgebung in folgender Weise geordnet (man beachte die eigenartige Kompliziertheit des Verfahrens): Die Polizeidirektion der Stadt erließ an das ihr unterstellte Patentbureau eine öffentliche Verfügung, durch welche sie letzteres

Ganz & Co., Spezialgeschäft für Projektion, Bahnhofstrasse 40 Zürich

Transformatoren für ständige Theater

Bogenlampen u. Bogenlampenkohlen

Kondensorlinsen

Anfertigung v. Reklame-Diapositiven

Ernemann Theaterkinematographen

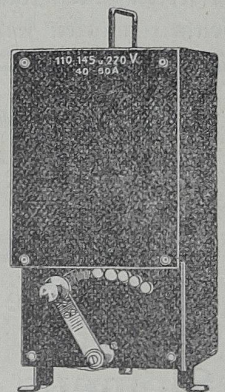
stets auf Lager

Reise-Transformatoren

Kompakteste Bauart, leicht transportabel. Ruhiges, geräuschloses Licht. Höchster Nutzeffekt, daher auch an schwache Leitungen anschliessbar.

Preis, für 5 Primärspannungen, komplett mit eingebautem Regulierwiderstand,

bis 40 Amp.	Frs. 258.—
„ 60 „	„ 360.—
„ 80 „	„ 417.—



Bureau anwies, den Kinematographenbesitzern bei der Patentbewerbung zu eröffnen, daß Kinder zu den gewöhnlichen Kinematographenvorstellungen auch nicht in Begleitung von Erwachsenen zugelassen werden dürfen, sondern nur zu behördlich gestatteten speziellen Kindervorstellungen, und durch welche sie ferner das Patentbureau anwies, daß die soeben erwähnte Einschränkung des Betriebes unter die Bemerkungen mitaufgenommen werde, welche schriftlich in das zu erteilende Gewerbepatent selbst eingetragen werden. In echt bureaukratischer Weise schickte die Polizeidirektion ihrer Verfügung eine langatmige Motivierung voraus, in welcher sie die ihr von außen zugegangenen Anregungen aufzählte, die derartige polizeiliche Maßnahmen verlangt haben und auf die sie sich nun bei ihrer Verordnung „stützt“. Da führt sie also an: 1. eine Eingabe des Vorstandes der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, einer Körperschaft, die selbstverständlich nicht in der geringsten instanzlichen Beziehung zur Polizeidirektion der Stadt Zürich steht; 2. eine ebensolche Eingabe des Schulvorstandes der Stadt Zürich, die, falls es überhaupt einer Motivierung für irgend welchen Anlaß der Direktion bedurfte, in diesem Falle doch wohl ganz allein als „Stütze“ ausgereicht haben würde; 3. einen gleichfalls dahin zielenden Antrag des Bureaus für Gewerbepatente, also eben derselben Behörde, an die nachher der Erlaß gerichtet worden ist. So ersucht also die Unterinstanz erst die obere, ihr einen Auftrag zu erteilen, den ihr nachher die Oberinstanz tatsächlich erteilt, und wenn wir der Sache noch etwas gründlicher zu Leibe gehen wollten, so würden wir auch bald die Aufforderung entdecken, welche die Oberinstanz an die untere gerichtet hat, dahingehend, sie möge bei ihr einen Antrag einreichen auf Erteilung des Auftrages usw. usw. So dreht es in einem Kreise immer fort. Dies nur nebenbei zur Illustration des Wesens, das der heilige Bürokratismus in manchen Schweizergauen treibt.

Wochte nun aber der Erlaß der zürcherischen Polizeidirektion an das zürcherische Gewerbepatentbureau zustande gekommen sein wie er wollte, jedenfalls bestand er vorläufig einmal zu Rechte, und dem auf etwas seltsamem Umwege publizierten polizeilichen Verbot des Besuches von Kinematographen-Vorstellungen durch Kinder mußte nachgekommen (nach hiesigem Sprachgebrauch: nachgesehen) werden, bis es gelingen würde, das Verbot auf irgend eine Weise wieder zu beseitigen, oder bis es — das ist eine hier nicht selten praktizierte Art der Rechtsbildung — in Vergeßlichkeit geraten sein würde.

Die Beseitigung auf gesetzlichem Wege haben zwei in Zürich domizilierte Kinematographen-Firmen versucht. Sie reichten gegen die mehrerwähnte Verordnung einen „staatsrechtlichen Rekurs“ beim Bundesgericht ein. Das nämlich ist der einzige Weg oder Umweg, auf dem man einer solchen Polizeiverfügung beikommen kann. Man kann nicht an die höhere Instanz des Bundesgerichts appellieren, denn eine eigentliche Oberinstanz ist dieses Gericht gar nicht; eine rechtspredende Funktion hat es kaum, sondern nur eine rechtbildende, normaustellende, authentisch interpretierende, und das noch, wie eingangs bemerkt, in materieller Einschränkung. Man appelliert also nicht an das Bundesgericht, sondern man tritt vor dasselbe mit der Behauptung, der und der Kanton oder die und die Gemeinde habe durch Erlaß irgen eines Gesetzes oder einer Verordnung entweder die schweizerische Bundesverfassung oder die dortige Kantonsverfassung oder endlich die eigene Gemeindeverfassung verletzt. Dadurch bekommt die Sache einen mehr formalen Charakter und einen staatsrechtlichen Inhalt; in Fragen des Staatsrechts aber ist das Bundesgericht zu Lausanne kompetent.

Die beiden Zürcher Kinobesitzer führten an, durch den in Rede stehenden Erlaß seien die Artikel 4 und 31 der Bundesverfassung verletzt worden. Ersterer nämlich stellt den Grundsatz auf, daß vor dem Gesetz alle gleich zu behandeln seien, und letzterer garantiert den Einwohnern der Schweiz die Gewerbefreiheit. Wie es nun der „Staatsgerichtshof“, d. i. die Kammer des Bundesgerichts für staatsrechtliche Fragen, begründet hat, daß in dem zürcherischen Erlaß keine Verletzung der angezogenen Artikel der Bundesverfassung liege, und wie er somit zu einer vollständigen Verwerfung des Rekurses gelangte, das sind zu difficile juristische Deduktionen, als daß wir sie hier wiedergeben könnten. Nur den einen Punkt glauben wir hervorheben zu sollen, daß das entscheidende Gericht erklärt, die Garantie der Gewerbefreiheit durch die Bundesverfassung sei keine absolute und unbeschränkte, im Gegenteil sei die Ausübung der Gewerbe abhängig von der diesbezüglichen kantonalen Gesetzgebung, und zwar treffe für diesen Fall das zürcherische Markt- und Hausiergesetz zu, welches in seinem Artikel 17 bestimmt: Vom Hausierverkehr sind ausgeschlossen die Produktion von Schaustellungen und Leistungen, welche an sich interesse- und wertlos sind oder das sittliche Gefühl verletzen oder nur dem Bettel zum Vorwand dienen. — Nach diesem Zitate eines Gesetzesparagrafen fährt der bundesgerichtliche Entscheid wörtlich fort: Dieser gesetzlichen Norm läßt sich nun das

Siemens-Kohle

anerkannt vorzüglichste Kohle

für Projektionszwecke

Gebrüder Siemens & Co., Lichtenberg bei Berlin

Lager für die Schweiz:

Siemens Schuckertwerke :: Zweigbureau ZÜRICH

angefochtene Verbot des Kinematographenbesuches durchaus subsumieren. —

Von diesem Standpunkte aus, der die kinematographischen Vorstellungen für etwas schlechthin wertloses ansieht, läßt sich nun allerdings jede Maßnahme gegen die Kino-Theater rechtfertigen; es ist eigentlich zu verwundern, warum nicht gleich das absolute Verbot des Kinematographen-Betriebes daraus abgeleitet worden ist.



Verordnung des Zürcher Stadtrates betr. Einrichtung und Betrieb von Kinematographen und Filmverleihgeschäften.

(Vom 5. Juli 1913.)



1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Einrichtung und der Betrieb von Kinematographen bedarf behördlicher Bewilligung.

Die Bewilligung ist beim Polizeivorstande schriftlich nachzusuchen.

Ihre Erteilung ist abhängig von der Erfüllung der in den nachstehenden Bestimmungen niedergelegten Vorschriften.

Die Bewilligung des Polizeivorstandes schließt die baupolizeiliche Bewilligung nicht in sich. Letztere ist bei der Bauktion 1 nachzusuchen.

Art. 2. Für den Betrieb ständiger Kinematographen ist nötig, daß der Bewerber für einen sicheren, flaglosen und ehrbaren Betrieb Gewähr biete.

Im speziellen ist erforderlich:

- a) ein kantonales Gewerbepatent (§ 7 und § 8 c des Markt- und Hausiergesetzes);
- b) der Ausweis, daß der Bewerber über die geeigneten Lokalitäten und Apparate verfügt;
- c) der Besitz eines guten Leumundes;
- d) Niederlassung in Zürich.

Vom Erfordernis des kantonalen Gewerbepatentes wird nur abgesehen für Betriebe, die ausschließlich Lehrzwecken dienen.

Art. 3. Für kinematographische Projektionen bei Vorträgen und für Wanderbetrieb in nicht hiezu eingerichteten Räumen werden die Bedingungen besonders festgesetzt.

Die Gesuche um Bewilligung sind mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

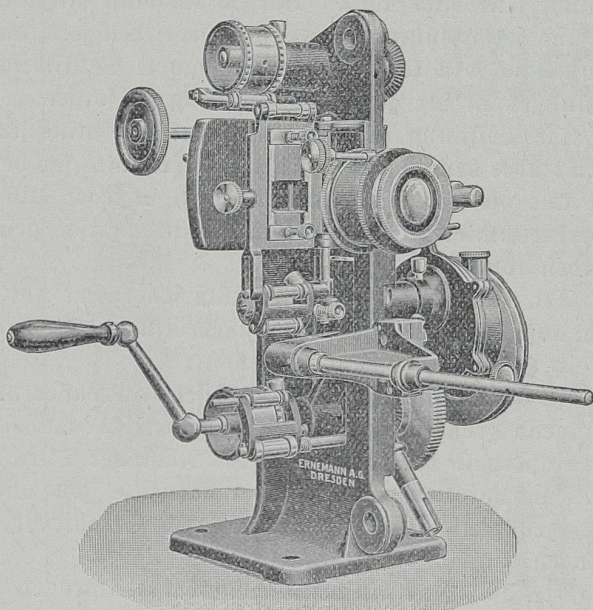
Art. 4. In Gebäuden, deren obere Stockwerke größeren

Lassen Sie sich den

ERNEMANN

Stahl-Projektor Imperator

bei uns unverbindlich vorführen!



Beachten Sie seine vorzügliche Konstruktion, seine sorgfältige Ausführung. Sehen Sie, wie leicht, geräuschlos und flimmerfrei er arbeitet, wie fest die ungewöhnlich hellen Bilder stehen. Dann werden Sie verstehen, warum in der ganzen Welt die Ueberlegenheit des Imperator anerkannt ist. Hieran denken Sie bei Kauf eines neuen Projektors, wenn Sie sicher sein wollen, den besten Vorführungs-Apparat zu besitzen! Interessante Hauptpreisliste und Kostenanschläge bereitwilligst gratis.

Einzig höchste Auszeichnung für Wiedergabe-Apparate:
Internationale Kino-Ausstellung in Wien 1912: Grosse goldene Medaille.

Kino-Ausstellung Berlin 1912: Medaille der Stadt Berlin. (5)

Heinrich Ernemann, A.-G., Dresden 281

Engros-Niederlage und Verkauf für die deutsche Schweiz

Ganz & Co., Bahnhofstr. 40, Zürich